



Betreff:

öffentlich

Rettungsdienstgebührensatzung

Erstellungsdatum 21.09.2001

Eingang 02: _____

Geschäftsbereich/FB: FB Feuerwehr

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
10.10.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
18.10.2001	Ausschuss für Recht, Sicherheit, Ordnung, Umweltschutz		
07.11.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

"Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam"

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die Stadt Potsdam ist auf der Grundlage des § 10 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz zur Durchführung eines wirtschaftlichen und kostendeckenden Rettungsdienstes verpflichtet. Die vorliegenden Gebühren dienen der vollständigen Deckung aller Kosten und Aufwendungen des Rettungsdienstes.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Dezernat II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

Begründung:

Im Ergebnis der im Fachbereich eingeführten Kosten-/Leistungsrechnung wurde die neue Satzung im Anhörungsverfahren mit der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen des Landes Brandenburg abgestimmt.

Die Gebühren wurden rettungsmittelbezogen getrennt nach Notarzteinsatzfahrzeug, Rettungswagen und Krankentransportwagen, unter Bezug auf die voraussichtlichen Einsatzzahlen, ermittelt.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Rettungsdienstgebührensatzung) vom __.__.2001

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am __.__.2001 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I, S. 30).
- §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231).
- §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 08.05.1992 (GVBl. I, S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1999 (GVBl. I, S. 261).
- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 5 Abs. 3 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg vom 24.02.1997 (GVBl. II, S. 106).

§ 1 Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Die Stadt Potsdam unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes (BbgRettG).

(2) Der Rettungsdienst umfasst die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den Krankentransport und die Sofortreaktion in besonderen Fällen.

(3) Bei Notfallpatienten sind unverzügliche Maßnahmen zur Lebenserhaltung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie sind unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung zu befördern.

Kranke, Verletzte oder Hilfebedürftige, die keine Notfallpatienten sind, werden bei Bedarf (nach ärztlicher Verordnung) mit einem Krankentransportfahrzeug befördert.

(4) Die Stadt Potsdam wirkt gemeinsam mit Trägern geeigneter Krankenhäuser und der Kassenärztlichen Vereinigung daraufhin, dass die notärztliche Betreuung sichergestellt ist.

§ 2 Mitwirkung anderer Hilfsorganisationen

(1) Soweit die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 5 Abs. 1 BbgRettG auf private Hilfsorganisationen oder private Dritte übertragen wird, gelten die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 und des "Gebührentarifs" auch für die von ihnen erbrachten Leistungen.

(2) In Fällen des Einsatzes von Rettungsmitteln benachbarter Rettungsdienstbereiche in der Landeshauptstadt Potsdam mit dem Ziel der Einhaltung von Hilfsfristen kommen die Benutzungsgebühren und Tarife der entsprechenden Leistungserbringer (benachbarte Rettungsdienstbereiche) zur Anwendung.

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Für die Einsätze im Rettungsdienst wie Notfallrettung, qualifizierter Krankentransport, Sofortreaktion in besonderen Fällen, Transporte von Blutkonserven, Arzneien, Transplantaten und medizinischen Geräten erhebt die Stadt Potsdam Benutzungsgebühren nach der Maßgabe dieser Satzung.

(2) Benutzungsgebühren werden auch für den Einsatz eines bestellten Krankentransportwagens ohne Benutzung erhoben.

(3) Grundlage der Benutzungsgebühren ist die Art des zum Einsatz gekommenen Rettungsmittels, die Zahl der zu versorgenden Personen, die Art der Versorgung und die gefahrenen Kilometer.

§ 4 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr ist nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Leistungen setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe der einzelnen Gebühren der in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs zusammen. Die Anlage Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Wahl des Rettungsmittels

(1) Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungsmitteln (Notarzteinsatzfahrzeug, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen) trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Benutzer eines Rettungsmittels hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihm benutzte Wagen für einen möglicherweise notwendigen weiteren Transport bereitgestellt wird.

(3) Der Fahrer des Rettungsmittels wählt die kürzestmögliche Wegstrecke bei Transporten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse in eigener Verantwortung.

§ 6 Mitnahme von Begleitpersonen

(1) Im Interesse des Patienten kann eine Begleitperson unentgeltlich mitbefördert werden, soweit im Transportfahrzeug ausreichend Platz vorhanden ist und für die Mitnahme eine Notwendigkeit besteht.

(2) Gegenüber mitbeförderten Personen haftet die Stadt Potsdam bei Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit städtischer Bediensteter oder Beauftragter.

§ 7 Entstehen des Benutzungsgebührenanspruches, Benutzungsgebührensschuldner

(1) Die Stadt Potsdam erhebt für die Leistungen des Rettungsdienstes nach § 3 einheitlich von allen Personen, die den Rettungsdienst in Anspruch nehmen, Benutzungsgebühren.
Als Gebührenschuldner gelten insbesondere der Auftraggeber, Antragsteller, Benutzer und Empfänger der Leistung.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Für Leistungen des Rettungsdienstes nach § 3 ist vorrangig derjenige zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, der die Leistung selber in Anspruch genommen hat und nachrangig derjenige, der die Leistung des Rettungsdienstes für einen anderen angefordert hat.
Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch mehrere Personen (gleichzeitige Behandlung mehrerer Patienten) sind alle Personen in voller Höhe gebührenpflichtig.

(3) Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach geltendem Recht die Personensorge obliegt.

(4) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Hat eine Krankenkasse für ein Mitglied eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben, so wird die Benutzungsgebühr von der Krankenkasse eingezogen.

§ 8 Erhebung und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Der Gebührenbescheid wird 30 Tage nach Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 9 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam und die Anlage vom 28.09.1995 außer Kraft.

Potsdam, den __.__.2001

Birgit Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam vom __.__.2001

GEBÜHRENTARIF

Tarif-Nr./ Leistung Gebühr in EUR

1. NOTFALLRETTUNG (NEF)

- | | | |
|------|---|---------------|
| 1.1. | Inanspruchnahme des Notarzteinsatzdienstes | 187,50 |
| 1.2. | Inanspruchnahme des NEF für Sondertransporte wie Blutkonserven, Medikamente und Transplantate | 84,00 |
| 1.3. | Fahrten mit Zielort außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif. Nr. 1.1. je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke (abzüglich 8 Freikilometer) | 0,76 |

2. NOTFALLRETTUNG (RTW)

- | | | |
|------|---|---------------|
| 2.1. | Inanspruchnahme des Notfallrettungsdienstes | 116,00 |
| 2.2. | Fahrten mit Zielort außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif. Nr. 2.1. je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke (abzüglich 8 Freikilometer) | 0,51 |

3. QUALIFIZIERTER (betreungspflichtiger) KRANKENTRANSPORT (KTW)

- | | | |
|------|---|--------------|
| 3.1. | Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes | 83,00 |
| 3.2. | Fahrten mit Zielort außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif. Nr. 3.1. je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke (abzüglich 8 Freikilometer) | 0,67 |